

102 R

1773

27. Aug

Dem Christlichen Lehr-Quade und Freinde zuwee!

Ein christliche Consistorium der Evangelisch-Reformirten Gemein-
 schaft, dem die Erziehung der Jugend am Herzen liegt, hat in
 nicht geringem Maße gezogen, daß die Verfassung dieser Stadt und
 dieser Gemein, besonders aber auf unser genauer Verbindung mit
 den Herrn Protestanten in der benachbarten Stadt und der löblichen
 Schwestern-Gemein allerdings erforderlich, darauf bedacht zu seyn,
 eine solche Verfaß zu verordnen, worin die anwesenden Väter
 in der Französischen Sprache, Geographie, Historie, dem Buchhalten,
 und was sonst in gemeinem Leben und besonders in Handel
 nützlich und nützlich ist, unterrichtet, auf zu einer aufständigen
 und honesten Schul-Ordnung angeordnet werden.

Da nun nun zu diesem Endzweck erforderlich vorerwähnt
 vorzuschlagen werden, unser einmütige Maß aber, aus der
 Erwählung der guten von dem großen Respektum zugehörig,
 auf den Herr Hofrat, Herrn Johann Jacob Gros gefallen: So
 haben wir Herrn diese Auftrag thun, und die zur Überauf-
 mung dieser nützlichen Geschäftlichkeiten vorzunehmen, auf zünftig
 die, dabei festgestellten, Conditionen vorstellen wollen. Nämlich

- 1.) Müßte diese Jugend beabsicht dasin seyn, eine Pension,
 der Art Verfaß zu verordnen, worin die Väter der Herrn
 Protestanten aus der Stadt Cölln und der Herrn Schwestern
 auf dem Rönig-Strasse vorzüglich, doch aber auf Fremde,
 von andern Orten auf diese gutfinden, unter diese
 Aufsicht gezogen, zu aller christlichen Gottesfurcht
 und bürgerlichen Wohlleben, für alle weltliche, sünd-
 liche Sitten, angeordnet werden. Daß Herr darüber
 zu

zu zahlende Kostgeld werden. Fr. Hoffmann, wenn Sie erst die
gelingen dieses oder können, selber auf die Billigkeit
zu bestimmen lassen.

2.) Demnach sollten Fr. Hoffmann das auf eine ordentlich Weise
zu halten, welche die vorerwähnte drei Stunden und die
vorerwähnte zwei Stunden daraus nicht, und die, welche
Kost erfahren, auf von dem Hofen dieses oder können
sich werden, in dem von Fr. Hoffmann in der folgenden
Sprache, die Geographie, Historie, Buchhalten u. s. w.
richtet zu werden.

3.) Die Einrichtung Ihres Hofes und Ihre Arbeit überlassen
wir zwar dem besten Einsicht: das Consistorium aber
soll sich das die Einsicht darüber lassen; und werden
gondiger und erhalten dieses zu erhalten lassen, in
dem Fleiß und Mäßigkeit der Jugend in Wissenschaften
guten Willen das zu geben: das welche selbst bei
Jugend zur Förderung ihrer Fleißes und Erfüllung
die Gesandten sind diesem können, gleich wie
dem auf nicht zuweisen, oder Fr. Hoffmann werden
Rolle mit christlichen Consistorium bedürfen, und
zum ein und andern unmaßgebliche Vorsätze zu
nehmen.

4.) Wir sind bei allen weltlichen Wissenschaften demnach die
Fähigkeit im vorzüglichen Jahre soll: so sollen wir folgende
Vorant, das Fr. Hoffmann nicht allein diese Kost erfahren
Gauße, sondern auf die übrigen Vorkommen und
gezeugen Junius, in einem exemplarischen Munde
sollen Vorzählungen, die Jugend zum Gebet und
Gebet anhalten. Sondern aber sollten Fr. Hoffmann

Aufficht und Erziehung auszuüben, Jüngel nur Vorberühung
 gegen den öffentlichen gottl. Dienst einzuführen, sie zu dem
 Ende nicht allein an Sonntagen und Freytagen sondern auch in der
 Woche, wenn öffentliche gottl. Dienst ist, zur Kirche zu
 führen, und unter diese Aufficht zu stellen: zu welchem Ende
 Consistorium dasie Sorge tragen wird, daß Jhem ein
 convenabiler Platz angewiesen werde. Auf selbten Co. Hoff:
 Darauf daß zu geben, daß die best. Bücher die zu late-
 chisationen bestimmte Stunden, bey demjenigen geerdiget,
 welchen die Eltern des Kindes gutschinden, schicklich besorgen, auf
 zu dem Ende die, von dem geerdigten zu verschreibende
 Actiones vorzun.

Wenn wir nun, in Erwartung aller möglichen Fleißes und Ehrs
 von Co. Hoff, zur Beförderung dieses Jhrs Befehl, Jhem gegen
 alle Communitierung wollen angedigen lassen: So haben wir uns
 mit niemand besorgen, durch mal für's Nachste wir Jhem
 diese Arbeit anweisen magen können. Wir verpflichten Jhem
 überaus alle mögliche Liebe, Freundschaft und Beystand;
 Ich besonders aber

1) Ob Jhem Co. Hoff: wenn die dasie Sorge tragen, daß Jhr
 best. Bücher in diesem Komur, nach aller Wahrscheinlichkeit
 davon nicht werden besten können: So haben wir uns
 doch mit der Evangelisch. Reformirten Synode-gemeine
 vereinbart, Jhem, auf acht nach ein andro folgende Jahre,
 zur Fortführung der Etablissements, jährlich fünfzig
 Rinfelhaler, sagt 50 Rinfelst per 80 albus löllwisch
 zu zahlen, welche Jhem von unserm Casse vorraalter
 quartaliter mit $12\frac{1}{2}$ Rinfelhaler gegen quibung werden
 abgezahlt werden.

2.) Ein jedes Kind von dieser unsers evangelisch. Reformirten
 Gemeine und auch von der Synod. Gemeine, das nicht bey
 Ihm in der Kost ist, aber bey der ordentlich Schul
 frequentirt, ist schuldig, Ihm monatlich einen Pfennig
 Schulgeld zu zahlen. Wobey zu Ihm aber allerdingl sorgfältig
 wenn die das für das andere Kind von solchem, die nicht
 noch so weit zahlen können, nach dem Belieben, für ein
 geringeres Pensum in diese Unterweisung zu nehmen ge-
 linden. Von den Kindern anderer Religionen aber, und
 von ausländisch fremdkommenden Kindern, die nicht bey
 Ihm in der Kost sind, auch nicht zu obgenannten Schulen
 contribuiren, haben die Freyschul, monatlich 3. 1/2 Schilling
 zu nehmen.

In der Hofnung nun, diese Conditiones werden für Gott; nützlich
 fallen, und Gott werde zu unsers Absicht und zu des
 nützlichem Sinn Tugend fördern, das unser Jüngel zu sein
 und zum Nutzen der Vaterland aufzuehrt, haben wir diese
 schriftlich unterschrieben und mit unserm Größtlichen Kirch. R. Rath
 bekräftigt. D. geistl. Mülheim am Rhin den 27 August

1773.

Conr: Arn: Stern: Beisitzer
 Conf: p: t: Praes.

Lepper: v. D. M.

Joh: Pet: Eulenberg Schol
 Johann Valentin Neuber.
 Wilhelm Schlichtum Schol
 Joh: Fried: Huttmacher Diakon
 Johannes Züttow Diakon
 Joh: Sawt Baetzhausen
 Casp Wilh: Gtund Diakon

